

Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- (4) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3 Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Für Widerspruchsbescheide werden Gebühren und Auslagen erhoben, wenn der Verwaltungsakt, auf den sich der Widerspruch bezieht, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (3) Der Widerspruch kann sich gegen die Sach- oder Kostenentscheidung richten. Richtet er sich gegen die Sachentscheidung, ist die Kostenentscheidung inbegriffen. Dagegen wird ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung als ein selbständiges Verfahren behandelt.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:

- a.) mündliche Auskünfte (ausgenommen Auskünfte nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – AIG),
- b.) Niederschriften über die Erhebung von nicht gebührenpflichtigen Widersprüchen
- c.) Amtshandlungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadt Templin beantragt werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
- d.) Amtshandlungen, für die durch andere Rechtsvorschrift Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
- e.) Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
- f.) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
- g.) Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6 Ersatz von Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften KAG entsprechend.
- (3) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen 7 Tage nach Zugang des Bescheides über den Ersatz der Auslagen fällig.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Verwaltungsleistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird 7 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelung des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, 12.07.2010

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Gebührentarif (Fassung 2010)

Gebührentarif zur „Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung“

(Gesetzliche Grundlage: KAG für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160)

Lfd. Nr.	Gegenstand der Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1.	Abschriften je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR
1.2.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten: a) bis zum Format A 4 je Seite b) bei größeren Formaten als A 4 je Seite	0,30 EUR 0,60 EUR
1.3.	Vervielfältigungen mit Büro-/Druckgeräten: a) bis zum Format A 4 je Seite b) bei größeren Formaten als A 4 je Seite c) DIN A 0 – A 2 je Seite d) Sonderformate je angefangene ¼ Stunde	0,60 EUR 3,00 EUR 18,00 EUR 9,00 EUR
1.4.	Bereitstellung von Satzungen, Richtlinien u. ä. Dokumenten der Stadt Templin - auf elektronischem Datenträger	9,00 EUR
1.5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen: die Erhebung von Rechtsbehelfen) je angefangene A 4-Seite	9,00 EUR
1.6.	Schriftliche Auskünfte, soweit nicht Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Satzungen erhoben werden:	9,00 EUR
1.7.	Erstellen von Kopien auf Datenträgern	9,00 EUR
1.8.	Beglaubigungen der Meldestelle zu Dokumenten, die nicht von der Stadtverwaltung Templin ausgestellt wurden	9,00 EUR
1.8.1.	Beglaubigung von Dokumenten, die in der Stadtverwaltung Templin ausgestellt wurden	9,00 EUR
1.9.	Versand von Unterlagen an Dritte	9,00 EUR
1.10.	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Führung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen Je Antrag	12,00 EUR
1.11.	Amtsblatt monatlich gesammelt und einmaliger Versand	3,50 EUR
1.12.	Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
1.12.1.	Erteilung einer Auskunft nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Erteilung der Auskunft je angefangene 1/4 Stunde	9,00 EUR
1.12.2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Einsichtnahme je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR

1.13.	In Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit diese nicht geregelt sind bzw. keine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, eine Gebühr entsprechend des angefallenen Zeitaufwandes und des eingesetzten Personals erhoben werden.	je angefangene ¼ Stunde 9,00 EUR
2.	Besondere Verwaltungsgebühren	
2.1.	Steuern und Abgaben	
2.1.1.	Hundemarke – Ersatz je Marke	2,00 EUR
2.1.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte Steuern und Gebühren	6,00 EUR
2.1.3.	Detaillierte Aufstellung von Personen- und Steuerkonten	9,00 EUR
2.1.4.	Zweitdruck von Bescheiden incl. Versand	7,00 EUR
2.2.	Stadtarchiv	
2.2.1.	Schriftliche Auskünfte je nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	9,00 EUR
2.2.2.	Ablichtung einer Fotografie (schwarz/weiß) aus dem Bestand des Archivs Je Ablichtung	3,00 EUR
2.2.3.	Recherche durch Archivmitarbeiter je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR
2.2.4.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR
2.2.5.	Vorlage von Archivalien für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur die baren Auslagen erhoben	
2.2.6.	Bereitstellung von digitalem Archivmaterial nach dem Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR
2.2.7.	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift aus dem archivierten Geburten-, Heirats- und Sterbebuch oder einer beglaubigten Abschrift eines Personenstandseintrages aus einem Altregister oder beglaubigten Abschrift aus einem Familienbuch	9,00 EUR
2.2.8.	Auskünfte aus der historischen Meldekartei (KMK) - einfache Meldeauskunft - erweiterte Meldeauskunft	9,00 EUR 18,00 EUR
2.3.	Forst	
3.1.1.	Stadtforst - Ausstellung eines Wildunfallprotokolls	18,00 EUR
3.1.2.	Stadtforst – Ausstellung einer Waldfahr-Genehmigung	12,00 EUR
3.1.3.	Anliegergenossenschaft – Notvorstand für Jagdgenossenschaften/Anliegergenossenschaft je Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR
2.4.	Ordnung und Sicherheit	
2.4.1.	Aufwand zum Einfangen eines Fundtieres	36,00 EUR
2.4.2.	Vergabe von Hausnummern je beantragte Hausnummer	9,00 EUR
2.5.	Liegenschafts- und Baubereich	
2.5.1.	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes je Flur	25,00 EUR
2.5.2.	Einräumung eines Vorranges, Pfandentlassungserklärung, sonstige Erklärungen und Sicherungshypothesen (inkl. Löschungsbewilligung) sowie Bewilligungen von Grunddienstbarkeiten	18,00 EUR

2.5.3.	Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS)	
	Für Auskünfte aus GIS an Dritte, mit denen die Stadt keine Vereinbarung über einen kostenlosen Datenaustausch abgeschlossen hat und die nicht im Sinne einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Daten abfordern, werden folgende Gebühren erhoben:	
2.5.3.1.	<p>Grundgebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> - je angefangene halbe Stunde - zuzüglich Gebühr für die Erstellung von kartographischen Werken je Seite <p>Format A 4</p> <p>Format A 3)</p> <p>Format A 0 – A 2 (schwarz/weiß)</p> <p>Sonderformate je angefangene ¼ Stunde</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzlich für die Ausgabe der kommunalen Geodaten auf Datenträger je Stück CD-ROM DVD - zusätzlich für Versand eines Datenträgers je Datenträger 	<p>18,00 EUR</p> <p>0,60 EUR</p> <p>3,00 EUR</p> <p>18,00 EUR</p> <p>9,00 EUR</p> <p>1,00 EUR</p> <p>3,00 EUR</p>
2.5.4.	Erteilung Sondernutzungserlaubnis	9,00 EUR
2.5.6.	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	18,00 EUR
2.5.7.	Schriftliche Auskünfte zum Planungsrecht	18,00 EUR
2.6.	Genehmigungen, Erlaubnisse u. a. zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers vorgenommene Amtshandlungen Je angefangene ¼ Stunde	9,00 EUR